

26.03.93

G - A - U**Verordnung**

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung**A. Zielsetzung**

Durch die vorliegende Verordnung sollen in der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) ergänzend zu den in Anlage 7 festgesetzte Höchstmengen für Kopfsalat erstmals Höchstmengen für den zulässigen Gehalt an Nitrat in und auf Frischspinat sowie in Konserven oder tiefgekühltem Spinat festgesetzt werden, bei deren Überschreitung diese Lebensmittel verkehrsunfähig werden.

B. Lösung

Einfügung entsprechender Höchstmengen in Anlage 7 der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Neuregelung wird für den Bund keine Mehrkosten verursachen. Die Länder haben den vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Richtwert für Nitrat schon bisher sowohl im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wie auch im Rahmen des bundesweiten Lebensmittelmonitorings durch Stichprobenuntersuchungen überprüft, so daß auch der bei den Ländern entstehende analytische Aufwand im wesentlichen der gleiche bleiben wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise können sich nur in Einzelfällen ergeben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil nur Spinat und Spinaterzeugnisse von der Neuregelung betroffen werden.

26.03.93

G - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Pf 21/93

Bonn, den 26. März 1993

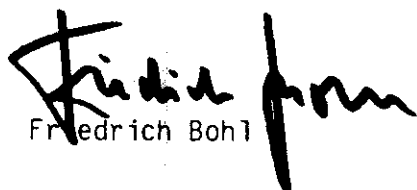
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit und dem
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der
Rückstands-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Rückstands- Höchstmengenverordnung**

Es verordnen

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Anlage 7 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 1992 (BGBl. I S. 1605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle werden folgende Zeilen angefügt:

Stoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm ¹⁾	in oder auf folgenden Lebensmitteln
	2000 ^{4,5)}	in Konserven abgepackter oder tiefgekühlter Spinat
	2500	frischer, zum Direktverzehr bestimmter Spinat

2. Nach den Fußnoten werden folgende Fußnoten angefügt:

"4) Abweichend von Fußnote 1 bezieht sich die Höchstmenge auf das Gewicht des in Konserven abgepackten oder tiefgekühlten Lebensmittels.

5) Soweit in Konserven abgepackter oder tiefgekühlter Spinat nach Fußnote ⁴⁾ bereits rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Abgabe bis zum 31. Dezember 1994 zulässig."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

Aus dem bundesweiten Lebensmittel-Monitoring liegt nunmehr auch über die Rückstandssituation bei Nitrat in Spinat repräsentatives Datenmaterial vor. In Ergänzung zu den bereits bestehenden Höchstmengenregelungen für Nitrat in Kopfsalat wird deshalb durch die 7. Änderungsverordnung eine Höchstmenge für Nitrat in Spinat festgesetzt, die beim Inverkehrbringen nicht überschritten werden darf.

Eine Beschränkung der Nitrataufnahme durch eine Verringerung des Nitratgehaltes in Spinat erscheint geboten, weil die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene duldbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) an Nitrat nicht überschritten werden sollte; eine solche Überschreitung kann aber nach Berechnungen des Bundesgesundheitsamtes bei Kindern allein durch den Verzehr von Spinat eintreten. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, daß bei der Ableitung des ADI-Wertes durch die Weltgesundheitsorganisation noch nicht die mögliche Reaktionskette Nitrat - Nitrit - Nitrosamine (endogene Nitrosaminbildung) und die damit zusammenhängenden Fragen der Krebsentstehung beim Menschen berücksichtigt ist. Aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge ist es daher geboten, auch bei Spinat Spitzenbelastungen entgegenzuwirken. Das geschieht durch die vorliegende Verordnung. Sie soll verhindern, daß Spinat mit überhöhten Rückständen aus inländischer oder ausländischer Produktion in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht wird. In anderen europäischen Staaten wie zum Beispiel den Niederlanden und Belgien bestehen bereits einschlägige Höchstmengenregelungen. Die EG-Kommission hat bei der Notifizierung der 6. Änderungsverordnung zur Festsetzung der Höchstmengen für Nitrat im Salat erkennen lassen, daß sie alsbald eine EG-einheitliche Regelung anstreben wird.

Bei der Höchstmengenfestsetzung mußte nicht wie bei Kopfsalat jahreszeitlich differenziert werden. In Abhängigkeit vom Ernte-

zeitpunkt sind die Nitratgehalte des Spinats zwar jahreszeitlich unterschiedlich. Wie aber die Ergebnisse aus dem bundesweiten Lebensmittel-Monitoring zeigen, ist der Schwankungsbereich zwischen den einzelnen Quartalen gering.

Für die bereits im Verkehr befindlichen weiterverarbeiteten Spinaterzeugnisse wird eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 1994 eingeräumt. Spinat, in oder auf dem Nitrat über die festgesetzte Höchstmenge hinaus vorhanden ist, darf gemäß § 4 zum Zweck der Weiterverarbeitung an andere Betriebe abgegeben werden, die diesen Stoff soweit entziehen, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

Die Sonderregelung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Diätverordnung, die für diätetische Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder eine strengere Regelung trifft (250 mg/kg, bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis), bleibt unberührt.

Die vorgesehene Neuregelung wird für den Bund keine Mehrkosten verursachen. Die Länder haben den vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Richtwert für Nitrat schon bisher sowohl im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wie auch im Rahmen des bundesweiten Lebensmittel-Monitorings durch Stichprobenuntersuchungen überprüft, so daß auch der bei den Ländern entstehende analytische Aufwand im wesentlichen der gleiche bleiben wird.

Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Spinat lassen sich nicht völlig ausschließen. Sie werden sich jedoch auf Einzelfälle beschränken, weil die vorgesehenen Höchstwerte auch bisher schon in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel nicht überschritten wurden und die Überschreitung bei guter landwirtschaftlicher Praxis normalerweise vermieden werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise werden sich daher nur in Einzelfällen in nicht meßbarem Umfang ergeben, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

28.05.93

Beschluß
des Bundesrates

**Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

28.05.93

Entschlieung

zur

Siebten Verordnung zur nderung der Rckstands- Hchstmengenverordnung

1. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Belastung der Bevlkerung mit aus der Nahrung, insbesondere aus Gemse, aufgenommenem Nitrat.
Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung:
 - a) darzulegen, wie hoch die duldbare tgliche Nitrataufnahme (ADI) bei sensiblen Bevlkerungsgruppen sein sollte,
 - b) ber neue Erkenntnisse zur Abschtzung der tatschlichen tglichen Nitrataufnahme zu berichten,
 - c) darzulegen, welche Grenzwerte bei einzelnen pflanzlichen Nahrungsmitteln einzuhalten sind, damit auf der Grundlage der Heranziehung einer Warenkorbberechnung die tglich duldbare Nitrataufnahme unterschritten bzw. eingehalten wird,
 - d) darzulegen, ob die so berechneten Grenzwerte bei den europaweit zur Zeit angewandten Anbaumethoden eingehalten werden knnen und
 - e) in den Gremien der Europischen Gemeinschaft ihren Einflu dahin gehend auszuben, da EG-weite Grenzwerte fr Nitratgehalt in Gemse, die sich am Grundsatz eines allgemeinen Minimierungsgebotes orientieren, aufgestellt und verbindlich eingehalten werden.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich anläßlich der anstehenden Notifizierung der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung gegenüber der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß bei der mittelfristig beabsichtigten EG-einheitlichen Regelung die Höchstmenge für Nitrat in frischem, zum Direktverzehr bestimmtem Spinat auf einen Wert von 2000 mg/kg begrenzt wird.

Im Notifizierungsverfahren der 6. Änderungsverordnung zur Festsetzung von Höchstmengen für Nitrat im Salat hat die EG-Kommission die Absicht erkennen lassen, eine EG-weite Regelung der Höchstmengen einzuführen. Für die bis dahin verbleibende Übergangszeit ist es vertretbar, die Höchstmenge von Nitrat für frischen, zum Direktverzehr bestimmten Spinat mit 2500 mg/kg festzulegen. Hierdurch werden die zeitlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, das Anbauverfahren für Spinat so umzustellen, daß die wünschenswerte Begrenzung der Höchstmenge auf 2000 mg/kg Nitrat für frischen Spinat künftig überall eingehalten werden kann.